

Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl.: IX - N - 10/3 - 1963

Horn, den 11. Juni 1963.

Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An die
Taffakonzurrenz Horn,
z.H. des Herrn Obmannes Eduard H o f b a u e r
in G r ü n b e r g .

Im Namen der n.ö. Landesregierung erklärt die Bezirkshauptmannschaft Horn gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI. Nr. 40/1952, im Zusammenhalt mit § 19 leg. cit. und § 1 Abs. 2 der 1. Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, die 25 m/hohe Traubeneiche, ca. 5 m südlich der Taffa, etwa 50 m oberhalb des Wehres der Gernerithmühle, am Fuße des Felsabhanges zur Taffa in Horn, auf der Parzelle Nr. 2107/9. E.Z. 1271, K.G. Horn, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g .

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Auf folgende Bestimmungen des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen:

Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3 Abs. 1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Der Bezirkshauptmann:

